

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Abfrage des Bundesjustizministeriums zu Bürokratieentlastung – Erleichterung im Hinblick auf das Schriftformerfordernis bei Kündigung des Bauvertrags



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner

████████████████████

E-Mail

████████████████████

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft bedankt sich für die Gelegenheit im Rahmen der Verbändeanhörung an der Vorbereitung der geplanten Rechtsänderung mitwirken zu können und unterstützt das Bundesjustizministerium in dem Vorhaben mit einer Änderung des § 650 h BGB auch bei der Kündigung eines Bauvertrags zukünftig lediglich die Textform vorzusehen. Wir halten die geplante Rechtsänderung für einen geeigneten Beitrag zum Bürokratieabbau

Antworten zu den Einzelfragen der Verbandsanhörung

Zu den vom BMJ vorgelegten Fragen möchten wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Befürworten Sie eine Herabstufung der Schriftform in § 650h BGB auf Textform?

Wir begrüßen die Herabstufung der Schriftform in § 650 h BGB auf Textform.

2. Aus welchen Gründen sind Sie für oder gegen die Kündigung eines Bauvertrags in Textform?

Nach unserer Auffassung erscheint eine solche Änderung der Rechtslage systematisch sinnvoll, weil auch die übrigen Formvorgaben im Rahmen des Bauvertrages der Textform erfordern. Auch mit den anderen Willenserklärungen (z.B. Vertragsschluss bei Verbraucherbauverträgen gem. § 650 i Abs. 2 BGB, Änderung des Vertrages gem. § 650 b Abs. 2 BGB) werden gravierende Entscheidungen getroffen, die mit der Textform bereits angemessen dokumentiert werden. Eine weitergehende Warnfunktion im Rahmen der Kündigung von Bauverträgen erscheint nach unserer Einschätzung angesichts der guten Erfahrungen mit der Textform in den übrigen vertraglichen Willenserklärungen nicht erforderlich.

3. Fordert die Ihnen bekannte Praxis bereits eine solche Herabstufung auf Textform und wenn ja, aus welchen Gründen?

Dazu liegen uns keine Informationen vor.

Berlin, den 13.08.2024